

## **Antwort**

**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Karl-Josef Laumann, Brigitte Baumeister, Rainer Eppelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU**  
**– Drucksache 14/6599 –**

### **Defizite bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit**

Die Schwarzarbeit in Deutschland hat einen erschreckend hohen Umfang angenommen. Nach Angaben des Präsidenten des Zentralverbands des Deutschen Handwerks gibt es ca. 5 Millionen „Arbeitsplätze“ in der sog. Schattenwirtschaft. In Fernsehberichterstattungen wurde angemahnt, dass nur ein geringer Teil der wegen Verstoßes gegen das Verbot von Schwarzarbeit verhängten Bußgelder auch tatsächlich von den Betroffenen gezahlt würden. Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes hat die Bundesanstalt für Arbeit deshalb kritisiert und die Kontrollbemühungen des Staates gegen die Schwarzarbeit als „Schlag ins Wasser“ bezeichnet (vgl. ARD-Politmagazin REPORT aus Mainz, 25. Juni 2001).

#### **Vorbemerkung**

Für die Bekämpfung der Schwarzarbeit nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sind nach Artikel 30 GG die Länder zuständig. Die Bundesanstalt für Arbeit verfolgt gemeinsam mit den Hauptzollämtern den Missbrauch ihrer Leistungen, die illegale Ausländerbeschäftigung, Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz und die illegale Arbeitnehmerüberlassung.

1. Gegen wie viele Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind in den Jahren 1998, 1999 und 2000 Bußgelder wegen des Verstoßes gegen das Verbot von Schwarzarbeit ausgesprochen worden?

Die Zahl der rechtskräftigen Bußgeldentscheidungen wegen Schwarzarbeit gegenüber Schwarzarbeitern und Auftraggebern ergibt sich für die Jahre 1998 und 1999 aus Tabelle 13 zum Neunten Bericht der Bundesregierung über Erfahrungen bei der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes – AÜG – sowie über die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung – BillBG – (Drucksache 14/4220, S. 103). Zahlen für das Jahr 2000 liegen noch nicht vor.

2. Wie verteilen sich die verhängten Bußgelder nach Ländern und Branchen?

Eine Statistik über die Verteilung der Geldbußen wegen Schwarzarbeit auf die Länder wird von der Dienststelle Bundeszentralregister des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof nicht geführt. Für die Jahre 1998 und 1999 kann für die meisten Länder die Verteilung der verhängten Geldbußen dem Neunten Bericht der Bundesregierung über Erfahrungen bei der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes – AÜG – sowie über die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung – BillBG – (Drucksache 14/4220, Seite 52 bis 54) entnommen werden. Die Aufteilung der Bußgeldbescheide nach Gewerben für die Jahre 1998 und 1999 ergibt sich aus der beigefügten Tabelle (Anlage). Zahlen für das Jahr 2000 liegen noch nicht vor.

3. In welcher Höhe sind in den Jahren 1998, 1999 und 2000 von der Bundesanstalt für Arbeit Bußgelder gegen Arbeitgeber oder Arbeitnehmer ausgesprochen worden?

Es wird davon ausgegangen, dass die Zahl und Höhe der Geldbußen, die von der Bundesanstalt für Arbeit wegen illegaler Beschäftigung verhängt wurden, gemeint sind, nicht aber Geldbußen, die die Bundesanstalt für Arbeit wegen anderer Ordnungswidrigkeiten verhängt hat, z. B. weil eine Insolvenzgeldbescheinigung nicht richtig ausgefüllt wurde (§ 404 Abs. 2 Nr. 22 SGB III).

Die Zahl und die Höhe der von der Bundesanstalt für Arbeit wegen illegaler Beschäftigung verhängten Geldbußen für 1998 und 1999 ergeben sich aus den Tabellen 7, 8, 9, 10a, 11 und 14 des Neunten Berichts der Bundesregierung über Erfahrungen bei der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes – AÜG – sowie über die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung – BillBG – (Drucksache 14/4220, Seiten 96 bis 98, 100, 101, 104). Im Jahre 2000 wurden nach einer vorläufigen Aufstellung der BA insgesamt 221 749 Geldbußen und Verwarnungsgelder wegen illegaler Beschäftigung verhängt.

Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Illegale Beschäftigung und Geldbußen“ – Drucksache 14/1425 – auf Seite 4 dargelegt, ist nicht bekannt, inwieweit in diesen Fällen Geldbußen gegen Arbeitnehmer oder Arbeitgeber verhängt wurden. Die Bundesanstalt für Arbeit erfasst die Tatbestände, die der Festsetzung einer Geldbuße zu Grunde liegen und nicht, ob eine Geldbuße gegen Arbeitnehmer oder einen Arbeitgeber erging. Da bestimmte Paragraphen nur Verstöße von Arbeitnehmern, andere Paragraphen Arbeitgeberverstöße betreffen, ist anhand dieser Zahlen eine ungefähre Differenzierung möglich. Für 1998 ergibt sich die ungefähre Aufteilung auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus der Tabelle auf Seite 5 der Drucksache 14/1425. 1999 ließen sich ungefähr 185 Mio. DM Geldbußen Arbeitgebern und 30 Mio. DM Geldbußen Arbeitnehmern zuordnen. 2000 betrafen ungefähr 246,5 Mio. DM Arbeitgeber und 33,4 Mio. DM Arbeitnehmer.

4. Wie viele der in den Jahren 1998, 1999 und 2000 verhängten Bußgelder sind von den Betroffenen ohne Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen gezahlt worden?

Es wird davon ausgegangen, dass nur die Geldbußen gemeint sind, die der Bundesanstalt für Arbeit zustehen. Soweit Geldbußen aus Bußgeldentscheidungen der Bundesanstalt für Arbeit nach Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens gem. § 90 OWiG i. V. m. § 91 OWiG und § 459 StPO dem Justizfiskus des jeweiligen Bundeslandes zustehen, verfügt die Bundesregierung über keine

Erkenntnisse, wie viele dieser Geldbußen ohne Vollstreckungsmaßnahmen gezahlt werden.

Andererseits wird die Frage auch auf die Geldbußen der Bundesanstalt für Arbeit bezogen, die zwar der Betroffene nicht gezahlt hat, die aber von der Bundesanstalt für Arbeit gegen Leistungsansprüche wie z. B. einen Anspruch auf Arbeitslosengeld aufgerechnet wurden.

Die Höhe der tatsächlich eingegangenen Verwarnungsgelder, Verfallbeträge und Geldbußen wird von der Bundesanstalt für Arbeit nur als Gesamtzahl für alle Ordnungswidrigkeiten erhoben. Eine gesonderte Statistik zu den eingegangenen Geldbußen aus dem Bereich der illegalen Beschäftigung liegt nicht vor. Für 1998 ergeben sich diese Zahlen aus der Tabelle auf Seite 3 der Drucksache 14/1425. 1999 waren es 66,45 Mio. DM, im Jahre 2000 70,31 Mio. DM.

5. In wie vielen Fällen und mit welchem Gesamtbetrag sind in den Jahren 1998, 1999 und 2000 Vollstreckungsmaßnahmen wegen nicht erfolgter Zahlung der verhängten Bußgelder eingeleitet worden?

Die von der Bundesanstalt für Arbeit verhängten und ihr nach Rechtskraft zustehenden Geldbußen werden nicht von der Bundesanstalt für Arbeit vollstreckt. Sie unterhält keine Vollstreckungsstellen. Die Vollstreckung von Forderungen der Bundesanstalt für Arbeit ist vielmehr Aufgabe der Hauptzollämter, die auch für andere Bundesbehörden vollstrecken (§ 4 Buchstabe b Verwaltungsvollstreckungsgesetz).

Die Landesarbeitsämter haben im Jahr 1998 insgesamt in rd. 730 000 Fällen (ca. 1 204,6 Mio. DM), im Jahr 1999 in rd. 790 000 Fällen (ca. 1 368,2 Mio. DM) und im Jahr 2000 in rd. 780 000 Fällen (ca. 1 524,4 Mio. DM) gegenüber Hauptzollämtern die Vollstreckung angeordnet. Wie viele Geldbußen betroffen sind, ist nicht festzustellen, weil die Vollstreckungsstellen der für die Durchführung von Verwaltungsvollstreckungsverfahren zuständigen 39 Hauptzollämtern bei der Erfassung der Vollstreckungsanordnungen nicht nach der Art der beizutreibenden Forderung unterscheiden. Selbst wenn die Geldbußen getrennt von sonstigen Forderungen statistisch erfasst würden, kämen nur Angaben zu Bußgeldfällen allgemein in Betracht, weil die den Hauptzollämtern zum Zwecke der Vollstreckung übermittelten Daten nicht erkennen lassen, welchem Rechtsbereich die Geldbußen zuzuordnen sind, so dass Bußgelder im Zusammenhang mit illegaler Beschäftigung bei den Vollstreckungsstellen nicht identifizierbar sind.

6. In wie vielen Fällen und mit welchem Gesamtbetrag ist aufgrund der in den Jahren 1998, 1999 und 2000 eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen letztendlich eine Zahlung der verhängten Bußgelder erfolgt?

Auch hier ist es aus den in der Antwort zur Frage Nr. 5 dargelegten Gründen nicht möglich, die erfragten Daten zur Verfügung zu stellen.

Insgesamt (einschließlich Bußgelder) haben die Hauptzollämter für die Landesarbeitsämter im Jahr 1998 ca. 175 Mio. DM, im Jahr 1999 ca. 203 Mio. DM und im Jahr 2000 ca. 250 Mio. DM beigetrieben. Die Beträge entfallen allerdings nicht ausschließlich auf die in den genannten Jahren jeweils neu angefallenen Vollstreckungsfälle, da sich ein Vollstreckungsverfahren über mehrere Jahre hinziehen kann.

7. Seit wann ist der Bundesregierung bekannt, dass von den verhängten Bußgeldern nur ein Bruchteil auch tatsächlich von den Betroffenen vor Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen gezahlt wurde oder im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens eingetrieben werden konnte?

Es ist seit Jahrzehnten bekannt, dass von den wegen illegaler Beschäftigung von der Bundesanstalt für Arbeit verhängten Geldbußen – aber auch von anderen Forderungen der Bundesanstalt für Arbeit – nur ein Teil von den Betroffenen gezahlt wird oder auf sonstige Weise eingebracht werden kann.

8. Auf welchen Gründen beruht nach Kenntnis der Bundesregierung die Diskrepanz zwischen den verhängten Bußgeldern und den tatsächlich gezahlten Bußgeldern?

Der Unterschied ist größtenteils auf die Vermögenslosigkeit der Betroffenen, aber auch auf die mangelnden Möglichkeiten der Vollstreckung im Ausland zurückzuführen.

9. Was hat die Bundesregierung seit 1998 unternommen, damit die verhängten Bußgelder auch tatsächlich von den Betroffenen beglichen werden?

Im Vollstreckungsbereich schöpfen die Hauptzollämter schon immer grundsätzlich alle Möglichkeiten aus, die das Verwaltungsvollstreckungsrecht bietet; für Geldbußen gelten insoweit keine Besonderheiten. Seit 1. Januar 1999 ist eine Beschleunigung der Vollstreckung möglich, weil durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle der auf die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden der Bundesanstalt für Arbeit anzuwendende § 284 der Abgabenordnung mit der Folge geändert worden ist, dass die Vollstreckungsschuldner unter erleichterten Voraussetzungen zur Vorlage eines Vermögensverzeichnisses und Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung aufgefordert werden können.

10. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung unternehmen, damit die verhängten Bußgelder in größerem Maße als bisher auch tatsächlich auch ohne Vollstreckungsmaßnahmen gezahlt bzw. gegen die Betroffenen vollstreckt werden?

Ein Nachlass auf ohne Vollstreckungsmaßnahmen gezahlte Geldbußen kommt nicht in Betracht. Nach wie vor macht die Bundesanstalt für Arbeit von der Möglichkeit der Aufrechnung gegen Leistungsansprüche der Schuldner von Geldbußen Gebrauch. Die Vollstreckung durch die Hauptzollämter wird weiter genutzt. Da bei der Vollstreckung von Geldbußen wegen illegaler Beschäftigung keine andere Sach- und Rechtslage als bei der Vollstreckung anderer Geldbußen besteht, sind keine besonderen Maßnahmen für die Vollstreckung von Geldbußen wegen illegaler Beschäftigung geplant.

## Anlage

**Rechtskräftige Bußgeldentscheidungen nach §§ 1 und 2**  
des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit  
in den Jahren 1998 und 1999  
(Geldbußen von mehr als 200,- DM)

Betroffene Gewerbe der 2. GZRVwV  Sp. 1	Bußgeldentscheidungen insgesamt nach § 1 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit		Bußgeldentscheidungen insgesamt nach § 2 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit	
	1998 Sp. 2	1999 Sp. 3	1998 Sp. 4	1999 Sp. 5
Sämtliche Gewerbe	2426	1861	348	278
Gewerbl. Landwirtschaft, Weinbau				3
Gewerbliche Gärtnerei	2	1	1	
Energie- und Wasserversorgung	6	4		1
Chemische Industrie		1		
Verarbeitung von Steinen und Erden	9	2		1
Feinkeramik	1			
Glasverarbeitung und -herstellung	2		1	
Metallerzeugung und -bearbeitung	9	9		
Stahl-, Leichtmetallkonstr.	4	2		1
Maschinenbau		3	1	
Kraftwagenherstellung	1	1		
Kfz.-Fahrrad-Reparaturen	57	35	1	3
Elektrotechnik	18	21	1	2
Herstellung von Metallwaren	5	2		1
Holzbearbeitung	1	3		
Holzverarbeitung	11	2		
Lederverarbeitung		1		
Textilgewerbe		2		
Bekleidungs-gewerbe	2			
Herstellung von Teigwaren		1		
Herstellung von Backwaren	13	5		1

Betroffene Gewerbe der 2. GZRVwV  Sp. 1	Bußgeldentscheidungen insgesamt nach § 1 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit		Bußgeldentscheidungen insgesamt nach § 2 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit	
	1998	1999	1998	1999
	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5
Fleischverarbeitung	11	9	1	
Fischverarbeitung	1			
Hoch-, Tiefbau	424	400	81	80
Fertigteilbau	24	33	5	3
Gerüstbau	6	7		1
Spezialbau	89	53	16	
Abbruchgewerbe	5	5	1	
Stukkateurgewerbe	516	232	72	47
Zimmerei, Dachdeckerei	198	169	19	19
Bauinstallation	87	43	10	8
Glaser-, Malergewerbe, Tapeten	219	172	29	20
Bautischlerei, Parkettlegerei	38	36	2	3
Sonstige Ausbaugewerbe	292	250	41	35
Warengroßhandel	1		1	
Getreidegroßhandel		1		
Brennstoffgroßhandel		1		1
Holz-, Baustoffgroßhandel	3	1		
Nahrungsmittelgroßhandel	2	1		
Großh.m.elektrotechn.Erzeugn.		1		
Maschinengroßhandel		2	2	
Gebrauchtwagengroßhandel	3	3		
Großh.m.techn. Bedarf		1		
Pflegemittelgroßhandel	1	1		
Papierwarengroßhandel	1			
Handelsvermittlung	1	2		1
Versandhandelsvertretung	1			
Einzelhandel m. versch. Waren	1	1		1
Einzelhandel mit Blindenwaren			1	
Nahrungsmiteleinzelhandel	5	7		
Einzelhandel mit Bekleidung	2	1	1	
Einzelhandel mit Metall-, Glaswaren	4			

Betroffene Gewerbe der 2. GZRVwV  Sp. 1	Bußgeldentscheidungen insgesamt nach § 1 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit		Bußgeldentscheidungen insgesamt nach § 2 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit	
	1998	1999	1998	1999
	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5
Einzelhandel mit Möbeln o.ä.	1	2		
Elektrohandel pp.	1			
Papierwarenhandel	1	2	3	
Einzelhandel mit Maschinen o.ä.	3			
Einzelhandel mit Gebrauchtwagen	6	1		
Einzelhandel mit sonstigen Waren	2	5	1	
Personenbeförderung	1	1		
Güterbeförderung	17	23	3	1
Möbeltransporte	6			
Spedition und Lagerei			1	
Reiseveranstaltg., Reisebüros	1	1		
Darlehensvermittlung		1		
Lebensversicherung o.ä.		1		
Vermittlung von Versicherungen		5		
Beherbergungsgewerbe	2	4	1	1
Gastwirtschaften	3	5	2	2
Speisewirtschaften		3	1	
Sonstige Bewirtschaftungen	2	1		
Wäscherei, Reinigung		2		
Gebäudereinigung	19	20	3	2
Friseurgewerbe	17	17		
Kraftfahrerschulen	1			
Verlags- und Pressewesen		1		
Krankenhäuser, Sanatorien	1		1	
Sonstige Anstalten		1		
Architektur- und Ingenieurbüros	1			1
Wirtschaftswerbung	1	1		
Gew.Verm.v.Vertr. über Grundstücke		6		
Gew.Verm.v.Vertr. über gew. Räume	1			
Gew.Verm.Vertr. über Wohnräume		2		
Grundstücksverwaltung		2		
Bauträger	2	1	3	2

Betroffene Gewerbe der 2. GZRVwV  Sp. 1	Bußgeldentscheidungen insgesamt nach § 1 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit		Bußgeldentscheidungen insgesamt nach § 2 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit	
	1998 Sp. 2	1999 Sp. 3	1998 Sp. 4	1999 Sp. 5
Baubetreuer	2	2	1	2
Messeinrichtungen		1		
Lotteriewesen			1	
Vermietung beweglicher Sachen		1		
Bewachungsgewerbe o.ä.	4	3		1
Fotografisches Gewerbe	3			
Auskunftsbüros		1		
Arbeitsvermittlung				1
Gewerbsm. Arbeitnehmerüberlassung	1	1		
Ehevermittlung		2		
Sonst.gewerbl. Dienstleistungen	83	77		4
Sonst. gewerbl. Tätigkeiten	168	138	40	29